

Der Einsatz „neuer Medien“ im Dezernat des Ermittlungsrichters*

Von RiAG Frank Buckow, Berlin

Der Bundesrat hat am 24.3.2010 den Entwurf eines „Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren“ vorgelegt, der im März 2012 an Rechts- und Innenausschuss überwiesen wurde.¹ Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Videokonferenztechnik in die wesentlichen Verfahrensordnungen des Deutschen Rechts eingeführt wird. Die Strafprozessordnung wird in § 118a Abs. 2 S. 2 StPO dahingehend ergänzt, dass die Haftprüfung unter Verzicht auf die persönliche Anwesenheit des Beschuldigten bei zeitgleicher Bild- und Tonübertragung von dessen Aufenthaltsort durchgeführt werden kann. Gleiches ist für die Zeugen- und Beschuldigtenvernehmung bei der Polizei vorgesehen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat im Februar 2010 den Entwurf eines „Gesetzes zur Verbesserung der Wahrheitsfindung im Strafverfahren durch verstärkten Einsatz von Bild-Ton-Technik“ vorgelegt.² Der Gesetzentwurf, der in den Justizverwaltungen diskutiert wurde, sieht u.a. die von der Anwaltschaft seit langem geforderte Aufzeichnung der Vernehmung des Beschuldigten auf Bild-Ton-Träger insbesondere in den Fällen (auch bei Zeugen) vor, in denen die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 140 Abs. 1 oder Abs. 2 StPO notwendig sein wird. § 254 StPO soll auf die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung erstreckt und die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Landgericht oder Oberlandesgericht auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet werden.

Im Folgenden soll unter Bezugnahme auf die Gesetzentwürfe auf einige Aspekte des Einsatzes digitaler Medien zur Beweisgewinnung im Dezernat des Ermittlungsrichters eingegangen werden, die über diesen Tätigkeitsbereich hinausweisen und die Probleme aufzeigen, die mit der Einführung bzw. Ausweitung einer audio-visuellen Dokumentation einhergehen.

I. Digitalrekorder

1. Erfordernis der Aufzeichnung

Es ist eine alte Forderung in den diversen Vorschlägen zur Reform des Strafverfahrensrechts, dass technische Hilfsmittel zur Aufzeichnung von Beweiserhebungen verwendet werden sollen.³ Diese Reformwünsche, die auch auf die Aufzeichnung

der strafrechtlichen Hauptverhandlung abzielen,⁴ beruhen auf dem Phänomen der sogenannten „ausgehandelten Wirklichkeit“.⁵ Damit wird in erster Linie gegen das Inhaltsprotokoll argumentiert, dass bei Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen nicht den Entstehungsprozess der Aussage (Vorgespräch, Umstände der Aussage etc.) und die authentische Formulierung durch die Beweisperson umfasst.

2. Inhalts- oder Wortprotokoll?

Nach herrschender Ansicht⁶ erfasst die Möglichkeit einer Audioaufnahme nicht nur den „Inhalt des Protokolls“ sondern die Aussage selbst, d.h. einen Mitschnitt. Dafür geben aber weder die sprachliche Fassung des § 168a Abs. 2 S. 1 StPO noch die Gesetzesmaterialien etwas her.⁷ Gleichwohl wird heute aus der Einführung des § 58a StPO geschlossen, dass eine Tonaufnahme erst recht möglich sein soll.⁸ Dabei ist zu bedenken, dass § 58a StPO lediglich auf ein neues Beweismittel verweist, nämlich die Videokassette, und nichts an dem Charakter der „vorläufigen Aufzeichnung“ gem. § 168a StPO ändert. Aus dieser muss erst das Protokoll erstellt werden. Insgesamt spricht die Formulierung des § 168a StPO, der noch aus einem „analogen Zeitalter“ stammt, eher für die Verwendung eines Inhaltsprotokolls.⁹

Die nicht oder nur schwer schriftlich übertragbaren non- oder paraverbalen Eigenschaften können eine Bedeutung gewinnen für die Frage der Glaubwürdigkeit. Ein Zögern des Aussagenden, Stottern o.ä. stellen einen *sprachlichen Überhang* dar, der sich auch bei regelgerechter Transkription in ein schriftliches Protokoll nur schwer vermittelt lässt. Man wird aus der Notwendigkeit einer unverfälschten, d.h. ohne selektive Wahrnehmung und Beweiswürdigung durch den Protokollierenden, erfolgten *Aussagedokumentation* schließen müssen, dass die Protokollierung sich auch auf die Authentizität, d.h. den Beleg der Urheberschaft der Aussage, die etwaige Anwendung verfahrensrechtlicher Eingriffsbefugnisse und die Gewährung strafprozessualer Fürsorgepflichten sowie die Ausübung der Amtsermittlungspflichten (Bekanntmachung mit dem Verfahrensgegenstand, Rechte gem. §§ 55,

* Überarbeitete und abgeänderte Fassung eines Vortrages auf der 16. Alsberg-Tagung „Dokumentation im Strafverfahren“ v. 26.10.2007.

¹ BT-Drs. 17/1224, auch im Internet abrufbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/012/1701224.pdf> (1.11.2012).

² S. unter brak.de/seiten/pdf/Stellungnahmen/2010/Stn1.pdf (1.11.2012); *Nack/Park*, NSZ 2011, 310.

³ Vgl. u.a. Gesetzentwurf zur Tonaufzeichnung der Hauptverhandlung in Strafsachen, *Anwaltsblatt* 1993, 328; Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins zu den Eckpunkten einer Reform des Strafverfahrens vom Mai 2001.

⁴ *Meyer-Mews*, NJW 2004, 716; *Uetermeier*, NJW 2002, 2298.

⁵ Vgl. *Eisenberg*, Das Beweisrecht der StPO, 7. Aufl. 2011, Rn. 1332.

⁶ *Rieß*, in: Erb u.a. (Hrsg.), Löwe/Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 5, 26. Aufl. 2008, § 168a Rn. 22 ff.

⁷ *Kühne*, StV 1991, 103; vgl. BT-Drs. 8/976, S. 40 ff.

⁸ *Rieß* (Fn. 6), § 168a Rn. 24.

⁹ Vgl. *Dittmar*, Transkription, 3. Aufl. 2009, S. 23; das Standardwerk der Transkription in den Sozial- und Sprachwissenschaften führt zum Unterschied zu juristischen Protokollen aus: „Während Transkriptionen authentische Formaspekte der Kommunikation und Konversation wiedergeben, sollen Protokolle authentische Inhalte als gültige ‚Wahrheiten‘ wiedergeben.“

136 StPO) bezieht und sich das Protokoll nicht bloß auf den durch den Vernehmenden vermittelten Inhalt beschränkt.

3. Technische Fragen

Digitalrekorder sind analogen Systemen vorzuziehen. Nach dem heutigen Stand der Technik sind Digitalrekorder kleine Geräte, die in der Vernehmungssituation selbst nicht auffallen und damit keine „technische Hürde“ darstellen. Die Qualität der integrierten Mikrofone ist hervorragend.¹⁰ Die Aufnahme kann nach der Transkription auf eine CD oder DVD gebrannt und der Akte beigegeben werden. Eine versehentliche Löschung ist nach einer Finalisierung nicht mehr möglich.

Eine gewünschte Passage des Textes muss nicht durch mühsames Vor- oder Zurückspulen auf einem Band gesucht, sondern kann über eine Index-Ansicht ohne Zeitverlust gefunden werden. Ferner ist eine einfache Überspielung vom Digitalrekorder und Verarbeitung, d.h. Transkription auf einem Computer möglich.

Audiodateien unterliegen einer mehr- oder weniger starken Audiodatenkompression, um Speicherplatz zu sparen. Normale Diktiergeräte verwenden oft DSS-Dateiformate, die eine schlechte Tonqualität aufweisen, ähnlich wie normale MP3-Player.¹¹ Die Aufnahme sollte in dem unkomprimierten Format WMA (Windows Media Audio) oder in AIFF (Audio Interchange File Format) erfolgen, die über eine ausgezeichnete Qualität verfügen.

4. Transkription

Da es sich nach § 168a Abs. 2 StPO bei der Aufnahme mit einem Digitalrekorder lediglich um eine „vorläufige“ Aufzeichnung handelt (und nicht um das Beweismittel an sich), muss eine Transkription, d.h. eine Verschriftung der Aufnahme erfolgen.

Hier beginnen Schwierigkeiten, die von den Gesetzentwürfen nicht erfasst werden und in der forensischen Praxis zu Problemen führen.

Es gibt keine allgemein verbindlichen Regeln zur Transkription in der Rechtswissenschaft und -praxis. In den Sozial- und Sprachwissenschaften existieren dagegen mehrere Transkriptionssysteme und -richtlinien.¹²

Die Übertragung der Audiodaten in die Schriftform stellt bereits eine Interpretation und Reduktion der Daten dar, die sich auf die spätere Auswertung und Beweiswürdigung aus-

wirkt.¹³ Das geeignete Transkriptionssystem ist zu definieren, d.h. die Regeln, wie Sprache in eine fixierte Form übertragen wird, sind festzulegen.¹⁴ Es muss vorher Klarheit darüber bestehen, was transkribiert wird und welche sprachlichen Phänomene später überhaupt interpretiert werden sollen.¹⁵

Als Transkriptionssystem bietet sich die sogenannte „literarische Umschrift“¹⁶ für juristische Zwecke an, die im Falle der Notwendigkeit einer vollständigen Texterfassung die Umgangssprache nebst Dialekten und sonstigen Besonderheiten ohne Korrekturen erfasst. Es gilt die Grundregel: „Verschreibe weitgehend das, was du hörst, weitgehend so, wie du es hörst.“¹⁷

Bei der „kommentierten Transkription“ werden sowohl verbale als auch nonverbale Informationen mit Notationszeichen erstellt, die über das Wortprotokoll hinausgehen. Zum Beispiel werden für kurze Pausen zwei Punkte verwendet. Eine Betonung oder laute Äußerung wird durch Unterstreichung markiert etc.¹⁸ Die für die Interpretation ebenfalls wichtige Körpersprache der Beweisperson kann so natürlich nicht erfasst werden. „Notation“ meint dabei die schriftliche Fixierung der Kommunikation und der damit zusammenhängenden Prozesse mit vereinbarten Symbolen.¹⁹ Eine Übertragung für den Strafprozess sollte sich an der „literarischen Umschrift“ und „kommentierten Transkription“ orientieren.

Der Übertragung kommt deshalb besondere Bedeutung zu, weil sich sonst die Probleme wiederholen, die bei der Verwendung des sogenannten Inhaltsprotokolls in ähnlicher Weise auftreten. In die Übertragung müssen deshalb Dialektfärbungen, Pausen, Betonungen, alle paraverbalen Äußerungen wie Lachen, Seufzen, zustimmende bzw. bestätigende Äußerungen, Redundanzen, Wort- und Satzabbrüche, Versprecher, gleichzeitiges Sprechen etc. aufgenommen werden.²⁰

Für die Transkription sollten deshalb u.a. Regeln für folgende Probleme aufgestellt und von einer entsprechend geschulten Kanzleikraft berücksichtigt werden:

Festlegung von Sprecherbeitragsüberlappungen, Notierung von Feedbacksignalen („Hm“ etc.), Wortabbrüchen, Pausenfestlegungen, Akzenten, Dehnungen von Lauten, der Anhebung der Stimme, Vokalisierung wie Lachen, schweres Atmen, verursachter Umgebungsgerausche durch die Kommunikationsteilnehmer, Vermerken der Sprechgeschwindigkeit und -pausen (Prosodie).

Die Transkription sollte mit entsprechenden Transkriptionsprogrammen nach Einspielen der Audiodatei in einen Computer erfolgen, und gegebenenfalls Zeit und Textmarken aufweisen, um insbesondere bei umfangreichen Texten später

¹⁰ Der Verf. benutzt den digitalen Linear PCM Recorder LS-5 der Fa. Olympus.

¹¹ Kuckartz/Dresing/Rädiker/Stefer, Qualitative Evaluation, 2007, S. 26.

¹² Statt vieler: Kuckartz, Einführung in die computergestützte Analyse qualitativer Daten, 3. Aufl. 2010, S. 45; Dresing/Pehl, Praxisbuch Interview und Transkription, 4. Aufl. 2012; unter www.audiotranskription.de (1.11.2012) findet sich eine gute Übersicht.

¹³ S. Höld, in: Buber/Holzmüller (Hrsg.), Qualitative Marktforschung, Konzept – Methoden – Analysen, 2. Aufl. 2009, S. 657.

¹⁴ Kuckartz (Fn. 12), S. 37 ff.

¹⁵ Kuckartz (Fn. 12), S. 37 ff.

¹⁶ Höld (Fn. 13), S. 616.

¹⁷ Kruse, zitiert bei Höld (Fn. 13), S. 661.

¹⁸ Höld (Fn. 13), S. 661.

¹⁹ Höld (Fn. 13), S. 661.

²⁰ Vgl. Kuckartz (Fn. 12), S. 43; Dittmar (Fn. 9), S. 52, 234; Kallmeyer/Schütze, Studium Linguistik, Bd. 1, 1976, S. 1 ff.

eine bessere Handhabung zu ermöglichen.²¹ Die Grenzen der Übertragbarkeit fangen an, wenn mehrere Verfahrensbeteiligte Fragerügen erheben oder Dolmetscher beteiligt sind.

Beschuldigte oder Zeugen mit Migrationshintergrund unterscheiden sich dabei nicht nur durch Werthaltungen, sondern auch durch eine andere soziale Wahrnehmung und Kommunikation, die zu Mehrdeutigkeiten führen kann und ganz neue Anforderungen nicht nur an eine interkulturelle Gesprächsführung, sondern auch an die Übertragung stellt.

Ein weiteres Problem der Verwendung von Tonträgern stellt der Zeitverlust dar. Selbst bei Verwendung einer modernen Übertragungssoftware und eines programmierbaren Fußschalters, mit deren Hilfe die Aufnahme beispielsweise in ein Word-Dokument überführt werden kann, entspricht die Transkriptionsdauer einem Verhältnis von 1 zu 5 bis 1 zu 10,²² d.h. eine Stunde Vernehmung entspricht mindestens fünf Stunden Übertragungszeit. Eine Stunde Aufnahme ergibt ca. 25-60 Seiten schriftliche Übertragung.²³

Inwieweit in Zukunft automatisierte Übersetzungssysteme²⁴ bei der Vernehmung von Ausländern Abhilfe schaffen können, bleibt abzuwarten. Eine Verkürzung der Übertragungszeiten könnte durch eine Kombination von Spracherkennung und Audioaufnahme erreicht werden.²⁵ Das setzt voraus, dass die Übertragungsperson, deren Stimme an das Spracherkennungssystem angepasst wurde, die vorläufige Aufzeichnung von der Digitalaufnahme in das Spracherkennungssystem spricht und der Text dann automatisch verschriftet wird. Dabei werden allerdings die non- und paraverbalen Äußerungen des Vernommenen unterschlagen.²⁶ Ein sehr eindringliches Transkriptionsbeispiel stellt der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess von 1963-1965 dar. Das Frankfurter Schwurgericht hatte beschlossen (ebenso später das OLG Stuttgart in den Verfahren gegen Mitglieder der RAF in Stammheim 1975-1977)²⁷, die Aussagen der Angeklagten und Zeugen, nebst Befragungen und Kontroversen zwischen Pro-

zessbeteiligten, auf Tonbänder aufzunehmen, um über eine Erinnerungstütze für die Urteilsfindung zu verfügen.

Das Fritz-Bauer-Institut Frankfurt am Main und das Staatliche Museum Auschwitz-Birkenau haben 2004 (2. Aufl. 2007) eine Dokumentation²⁸ nebst umfangreichen Hörbeispielen und einer Transkription herausgegeben, die die ganze Palette der Schwierigkeiten einer sachgerechten Übertragung gerade bei ausländischen Zeugen belegt. Es wird in einer Vorbemerkung die Art und Weise der Transkription beispielhaft erläutert und die Verwendung bestimmter Zeichen in einer Art Legende erklärt. Die Transkription selbst zeigt aber auch, dass sich der über die reine Wortbedeutung hinausgehende Informationsgehalt des gesprochenen Wortes in seinem jeweiligen Kontext und der konkreten Sprechsituation nur schwer erfassen lässt. Z.B. werden Zeugen bei der Schilderung von Tötungsdelikten leiser, weinen oder geraten mit ihrer Schilderung ins Stocken.

Der Gesetzentwurf der Bundesrechtsanwaltskammer sieht zwar keine Verschriftung für das Hauptverhandlungsprotokoll vor dem Landgericht oder Oberlandesgericht vor, aber weiterhin die Geltung des § 168a StPO in unveränderter Fassung für das Ermittlungsverfahren mit allen zuvor aufgezeigten Problemen.

5. Einführung in die Hauptverhandlung

In der Hauptverhandlung kann die Audioaufnahme einer Vernehmung bisher als „berichtende Tonaufnahme“ eingeführt werden.²⁹

Die obergerichtliche Rechtsprechung lässt zumindest eine zusätzliche und ergänzende Verwertung nach der mündlichen Aussage der Beweispersonen zu.³⁰ Unter entsprechender Anwendung von § 253 StPO kann die aufgenommene Vernehmung zur Unterstützung des Gedächtnisses des Vernehmungsbeamten verwertet werden. Bei der Vernehmung von Beschuldigten ist die wörtliche Audioaufnahme in der Hauptverhandlung abspielbar, da § 254 StPO nicht entgegensteht. Es besteht nicht die Gefahr einer verfälschenden Protokollierung, die nach der gesetzlichen Wertung nur bei richterlichen Protokollen ausgeschlossen wäre.³¹

Die Audioaufnahme ist jedoch in den Fällen des Zeugnisverweigerungsrechts im Rahmen des § 255a Abs. 1 StPO nicht direkt einführbar, sondern nur die Vernehmung des Ermittlungsrichters. Der Bundesgerichtshof hat für die Videokonserve eines zeugnisverweigerungsberechtigten Zeugen außerhalb des Anwendungsbereichs des § 255a Abs. 2 StPO entschieden, dass sie die Aussage des Ermittlungsrichters im Rahmen des § 252 StPO aufgrund der gesetzgeberischen Wertung nicht ersetzen kann, obwohl sie das verlässlichere Be-

²¹ Eine Transkriptionssoftware findet sich u.a. kostenfrei bei www.audiotranskription.de (1.11.2012).

²² Kuckartz (Fn. 11), S. 29, das entspricht auch den Erfahrungen des Verf.

²³ Kuckartz, zitiert bei Höld (Fn. 13), S. 664 s. auch Fn. 42.

²⁴ Vgl. z.B. die Programme von *Languageweaver* (unter Languageweaver.com [1.11.2012]), die bereits als forensische Software eingesetzt werden. Angelsächsische Gerichte verwenden *LiveNote* oder *RealLegal E-Transcript*, in dem das gesprochene Wort in der Verhandlung über Protokollein-gabe live verschriftet und über einen Stream als Transkription auf die Bildschirme anderer Verfahrensbeteiligter überspielt wird, vgl.

<http://store.westlaw.com/reallegal/default.aspx> (1.11.2012).

²⁵ <http://www.audiotranskription.de/spracherkennung-interviews> (1.11.2012).

²⁶ Versuche ergaben keine Beschleunigung, *Dresing/Pehl/Lombardo*, Forum Qualitative Social Research Sozialforschung 9 (2008), Art. 17, abrufbar unter www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/418/906 (1.11.2012).

²⁷ *Schönherr*, Die Stammheim Ton-Bänder, 2008 (Audio-CD).

²⁸ Fritz Bauer Institut Frankfurt a.M./Staatliches Museum Auschwitz-Birkenau, Der Auschwitz-Prozess, 2. Aufl. 2007 (DVD); vgl. *Wojak*, Auschwitz-Prozess 4 Ks 2/63, 2004, S. 266 f.

²⁹ *Eisenberg* (Fn. 5), Rn. 2283 ff.

³⁰ BGH NJW 1960, 1582.

³¹ Vgl. BGHSt 27, 135; BGH NStZ 2009, 280.

weismittel wäre.³² Dies diskutiert der Entwurf der BRAK leider nicht.

II. Videovernehmung

Die Videovernehmung eines Beschuldigten ist bisher gesetzlich nicht geregelt. Sie bedarf der ausdrücklich erklärten Einwilligung des Beschuldigten.

Allerdings wäre eine entsprechende richterliche Videovernehmung nach geltendem Recht nicht nach § 254 StPO einzuführen, da diese Vorschrift aus dem Katalog des § 255a Abs. 1 StPO ausgeschlossen wurde.³³ Die audiovisuelle Vernehmung des Beschuldigten empfiehlt sich schon deshalb, weil bereits Nr. 45 Abs. 2 RiStBV vorsieht, bedeutsame Teile der Vernehmung wörtlich in eine Niederschrift aufzunehmen und ein Geständnis mit den Worten des Beschuldigten wiederzugeben.

Der Entwurf der Bundesrechtsanwaltskammer zu § 136 Abs. 4 n.F. StPO sieht die Pflicht zur audiovisuellen Aufzeichnung der Beschuldigtenvernehmung in den Fällen einer zu prognostizierenden Mitwirkung eines Rechtsanwalts gem. § 140 Abs. 1 und 2 StPO und eine Einführung in die Hauptverhandlung über § 254 Abs. 3 StPO vor. Damit wird dann auch jede Vernehmung durch den Haftrichter gem. §§ 127 f., 115, 115a, 117 f. StPO bei Festnahmen aufgrund bestehenden Haftbefehls oder mit der Zielrichtung des Haftbefehlserlasses (auch im Rahmen von Haftprüfungen) aufzeichnungspflichtig, da § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO zu beachten ist.

In der Praxis ergeben sich die folgenden Probleme:

1. Die Videoaufnahme sollte Datum und Uhrzeit (in Echtzeit) beinhalten.

2. Den Zeugen, insbesondere Kindern, ist die audiovisuelle Vernehmung zu erklären. Sie ist nicht heimlich durchzuführen. Bei Kindern, aber auch bei erwachsenen Zeugen, kann die Situation der Videovernehmung „triggern“, d.h. die Erinnerung an Traumata erzeugen.³⁴ Das ist insbesondere bei Opfern sexueller Gewalt der Fall, die bei der Tat fotografiert oder gefilmt wurden.

3. Es sollten zwei Kameras im Einsatz sein. Die eine Kamera sollte alle im Vernehmungsraum anwesenden Personen aufnehmen (eventuell eine Rundumkamera). Eine weitere Kamera sollte speziell den zu vernehmenden Zeugen aufnehmen und „Zoom“-Einstellungen ermöglichen.

Bei der Aufzeichnung mit zwei Kameras und einer etwaigen späteren Bildbearbeitung im Rahmen einer Videoanalyse wäre analog der Verfahrensweise bei Telefonüberwachungsaufnahmen die originäre Rohfassung der Aufnahme versiegelt zu hinterlegen (bei Verwendung einer DVD als Speichermedium: nach deren Finalisierung).³⁵

4. Das in der Praxis häufig praktizierte Mitlaufenlassen von Diktiergeräten o.ä. zur späteren Protokollübertragung erübrigt sich, da es (teilweise kostenfreie) Übertragungssoft-

ware gibt, mit deren Hilfe die Audiotranskription direkt am PC von der Videoaufnahme erfolgen kann.³⁶

5. Es ist umstritten, ob „Zoomen“ erlaubt ist. Unter Bezugnahme auf die Polygraphen-Entscheidung des Bundesgerichtshofes³⁷ scheint eine ohne Einwilligung des Zeugen erfolgende Dokumentation der Vernehmung in detaillierter Form, die über die Aufnahme einer „normalen“ Gesprächssituation hinausgeht, unzulässig zu sein.³⁸ Die Frage ist dann, ab welcher Kameraeinstellung mit welchem Winkel etc. ein Grundrechtseingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht und die Persönlichkeit des Zeugen vorliegt, wenn man die Regeln für die sequenzielle Videowahlgegenüberstellung i.S.d. §§ 58 Abs. 2, 81a StPO betrachtet.³⁹ Der Bundesgerichtshof verlangt außerdem im Rahmen von Glaubwürdigkeitsbegutachtungen im Interesse einer besseren Dokumentation Audio- und gegebenenfalls Videoaufnahmen, da nur dann eine Beurteilung erfolgen kann, welche Aussagequalitäten bei den Schlussfolgerungen zur Glaubhaftigkeitseinschätzung verwertet werden können.⁴⁰

Die Digitalisierung lässt ohnehin die Analyse und Evaluierung in einem Umfang zu, der über die Bearbeitungsmöglichkeiten analoger Medien weit hinausgeht.⁴¹ Im Spannungsfeld zwischen dem Gebot des „bestmöglichen Beweises“ und dem Verbot der „Wahrheitsermittlung um jeden Preis“ ist angesichts der fortschreitenden Digitalisierung Spielraum für die Bearbeitung der Videodaten, d.h. nicht deren Verfälschung, sondern der Transkription, Analyse und Präsentation.⁴²

6. Das technische Handling sollte nicht dem Richter überlassen werden, da dieses sowohl ihn als auch den Zeugen zu sehr ablenkt. Es sollte eine Steuerung der Einstellungen und der Aufnahmen außerhalb des Vernehmungsraumes durch eine weitere Person erfolgen. Diese Person sollte über ein Headset mit dem Richter verbunden sein und von diesem Anweisungen zur Aufnahme erhalten können. Ebenso sollten bei kindlichen Zeugen anwesenheits- und frageberechtigte Personen über das Headset an den Richter Fragen stellen oder Einwände erheben können, die der Richter dann zu berücksichtigen hat. In einigen Fällen wird die Kommunikation über Computer abgewickelt, d.h. der Richter erhält die zu stellenden Fragen über einen Bildschirm angezeigt, ohne dass die Beweisperson davon Kenntnis erlangt.

³⁶ www.audiotranskription.de (1.11.2012); Schwab, Online-Zeitschrift zur verbalen Interaktion 2006, 70, abrufbar unter <http://www.gespraechsforschung-ozs.de/heft2006/px-schwab.pdf> (1.11.2012).

³⁷ BGH NJW 1999, 657.

³⁸ Vgl. Rieck, „Substitut oder Komplement?“, Die Videovernehmung von Zeugen gem. § 247a StPO, 2003, S. 186 ff, 189.

³⁹ Vgl. BGH NStZ 2005, 458 zum anthropologischen Identitätsgutachten.

⁴⁰ S. BGH NStZ 2001, 45; BGH NJW 1999, 2746.

⁴¹ Vgl. Knoblauch/Schnettler/Raab/Soeffner, Video Analysis, Methodology and Methods, Qualitative Audiovisual Data Analysis in Sociology, 2006, passim.

⁴² Zur mimischen Lügenerkennung Geipel/Pavlicek, DRiZ 2007, 235; Geipel/Nil, DRiZ 2007, 250.

³² BGH NStZ 2004, 390.

³³ Vgl. Diemer, NJW 1999, 1667 (1673).

³⁴ Englisch: Auslösen.

³⁵ Das Finalisieren einer CD-R, d.h. das Schreiben eines Inhaltsverzeichnisses, ist notwendig, um eine CD-R oder DVD-R von einem CD- oder DVD-Laufwerk lesen zu lassen.

Die rechtliche Einordnung eines „Technikers“, der im Falle des § 58a StPO das audiovisuelle „Protokoll“ führt, ist bisher nur ansatzweise und vereinzelt behandelt worden.⁴³ Der Techniker übernimmt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Errichtung des „audiovisuellen Protokolls“. Fraglich ist dann, ob dem Techniker die Qualität eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zukommen muss.⁴⁴

7. Die Videoaufnahme muss die gesamte Vernehmung, d.h. das Vorgespräch, die Belehrung, Pausen und das Ende der Vernehmung aufzeichnen. Es sind auch generell die Bestimmungen des § 168a StPO zu beachten. Der Zeuge soll, sofern es sich nicht um ein Kind handelt, das Protokoll genehmigen und wenn möglich bei vorläufigen Aufzeichnungen unterschreiben bzw. befragt werden, ob er auf das erneute Vorspielen der Aufzeichnung verzichtet. Ferner ist er über sein Widerspruchsrecht nach § 58a Abs. 2 und 3 StPO zu belehren. Dies kann weitgehend in Form der Videoaufnahme geschehen. Eine Unterschrift wird in der Praxis in der Regel auf einem Mantelbogen, der die Belehrungen etc. enthält, für das zu fertigende Protokoll geleistet, auf dem sich auch die vorerwähnten Hinweise und Belehrungen i.S.d. §§ 168a, 58a StPO befinden. Ob diese Praxis der Intention des Gesetzgebers zuwider läuft, ist angesichts der lückenhaften Regelung des § 58a StPO und seinem unklaren Verhältnis zu § 168a StPO fraglich.

8. Zum Protokoll: In der Regel wird bei § 58a StPO von der Zuziehung eines Protokollführers abgesehen werden können. Es ist aber auch der Fall denkbar, dass ein Protokollführer während der Videovernehmung anwesend ist und ein Inhaltsprotokoll durch den vernehmenden Richter diktiert wird, was wiederum die Videoaufnahme dokumentiert. Hier wird in besonders eindringlicher Weise klar, dass sich die Videoaufnahmen in ihrer rechtlichen Qualität erheblich von der vorläufigen Aufzeichnung i.S.d. § 168a StPO unterscheiden. Die Videoaufnahme wird nebst Audiospur zum eigenständigen Beweismittel und steht insoweit unter Berücksichtigung des § 255a StPO auf einer höheren Stufe als die vorläufige Aufzeichnung, die lediglich zum Nachweis der unrichtigen Übertragung in das höherrangige Wortprotokoll herangezogen werden darf. Der Unterschied liegt in dem visuellen Element. Insoweit ist es fragwürdig, ob überhaupt Genehmigungen und Unterschriftleistungen nach § 168 a StPO zu verlangen sind, da von dem Zeugen und den an der Verhandlung Beteiligten (vgl. den ausdrücklichen Wortlaut des § 168a Abs. 3 S. 1 StPO), also auch Anwälten, Zeugenbeiständen, Staatsanwälten, nicht verlangt werden kann, den durch die Situation der Vernehmung vermittelten „visuellen Informationsgehalt“ der Videovernehmung zu genehmigen. Der Gesetzgeber hatte nach dem ursprünglichen Entwurf⁴⁵ eine vollständige wortwörtliche Übertragung der Videovernehmung ausgeschlossen, da nur Teile davon verfahrensrelevant sein sollten und der Schreib-

dienst der Gerichte nicht überlastet werden sollte. Eine Klärung wurde der richterlichen Praxis überlassen.

Die Bundesregierung war dem entgegengetreten, da für jede richterliche Untersuchungshandlung die §§ 168, 168a StPO gelten. Entsprechende Regelungen sollten in die RiSt-BV aufgenommen werden.⁴⁶ Das ist bis heute nicht geschehen.

Es ist umstritten, ob lediglich eine Verschriftung des Videos, d.h. eine Inhaltsangabe, erfolgen⁴⁷ oder ein Protokoll i.S.d. § 168a StPO gefertigt werden soll. § 58a StPO trifft dazu keine generelle Aussage. Nur im Falle des Widerspruchs des Zeugen gegen eine Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung seiner Vernehmung an die zur Akteneinsicht Berechtigten, ist eine Übertragung der Aufzeichnung in ein schriftliches Protokoll vorgesehen (s. § 58a Abs. 3 S. 1 und 2 StPO). Es sollte dann eine vollständige Übertragung i.S.d. § 168a StPO stattfinden, da es sich hinsichtlich des Audiobestandteils der Videovernehmung um eine vorläufige Aufzeichnung handelt und sich die weitere Aktenbearbeitung, sei es der Papierakte, sei es der elektronischen Akte, bisher noch vorwiegend am Wort orientiert.⁴⁸

9. Die Mitwirkungsrechte des Beschuldigten und eines Verteidigers sind in besonderer Weise zu beachten, um eine Verwertung der audiovisuellen Vernehmung durch Transfer in die Hauptverhandlung zu ermöglichen.

Im strengsten Fall gem. § 255a Abs. 2 StPO, bei dem es um Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Tötungsdelikte und ähnlich schwere Delikte geht, kann die konservierte audiovisuelle Vernehmung die Zeugenaussage in der Hauptverhandlung nur ersetzen, wenn der Beschuldigte und sein Verteidiger Gelegenheit hatten, an der richterlichen Vernehmung mitzuwirken. Das gilt selbst dann, wenn nur der Verteidiger an der Vernehmung teilgenommen hat.⁴⁹ In den Fällen des § 255 a Abs. 1 StPO kann das Recht auf konfrontative Befragung gem. Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK verletzt sein, wenn der Beschuldigte ausgeschlossen wird und über die Fälle des §§ 140 Abs. 1 und 2 StPO hinaus zur Wahrnehmung des Fragerechts kein Verteidiger bestellt wird.⁵⁰ In diesen Fällen wird der Beweiswert des richterlichen Vernehmungsergebnisses derart gemindert, dass andere gewichtige Gesichtspunkte außerhalb der Aussage vorliegen müssen, um das Ergebnis der richterlichen Vernehmung zu bestätigen.

III. Einsatz der Videotechnik im Rahmen der Haftprüfung

Reformvorschläge zur Art und Weise der Durchführung einer Haftprüfung beruhen auf dem Gedanken der Kosteneinsparung z.B. für Gefangenentransporte, auf Gesichtspunkten der Verfahrenserleichterung für die Beteiligten (Transportumstände

⁴³ Ausführlich *Helmig*, Anwendbarkeit und Zweckmäßigkeit der Videotechnik zum Schutz von Zeugen vor Belastungen durch das Strafverfahren, 2000, S. 103 f.

⁴⁴ Vgl. *Helmig* (Fn. 43), S. 104; vgl. zum Justizangestellten als Protokollführer: BGH NSTZ 1984, 564.

⁴⁵ Bundesratsentwurf, BT-Drs. 13/4983, S. 5.

⁴⁶ Bundesregierung, BT-Drs. 13/4983, S. 10.

⁴⁷ *Wiesmeth*, Handbuch für das ermittelungsrichterliche Verfahren, 2006, Rn. 588.

⁴⁸ Vgl. zur Einordnung von Vernehmungsperson, Videokonserve und Protokoll *Kölbel*, NSTZ 2005, 220, wobei die Problematik des transkribierten Wortprotokolls nicht behandelt wird.

⁴⁹ BGH NJW 2004, 1605.

⁵⁰ BGH NJW 2007, 237; BGH NJW 2000, 3505.

und Wartezeiten für die Beschuldigten sowie Terminkollisionen, Fahrwege für die Verteidiger) und auf Sicherheitsgesichtspunkten (Fluchtgefahr bei Transporten, Sicherheitsbedarf bei Gewalttätern etc.).

1. Der Einfluss technischer Aspekte der Videokonferenz

Er bezeichnet den Oberbegriff einer technisch vermittelten audiovisuellen Telekommunikationsform, die leitungsgelassen über ISDN oder andere Netze erfolgt.⁵¹ Die klassische Videokonferenzform wird mit zwei Bildschirmen oder einem geteilten Bildschirm auf jeder Seite der Konferenzteilnehmer durchgeführt. Dadurch sieht der Konferenzteilnehmer einmal das Gegenüber und zum anderen auf einer Art Kontrollbildschirm oder einem Kontroll-Bildausschnitt das Bild, das dem anderen Teilnehmer übertragen und vor Augen geführt wird. Es kann bei der Übertragung des Videosignals in Abhängigkeit von der bereit stehenden Übertragungskapazität und dem Umfang des übertragenen Datenmaterials zu Verzögerungen vor allem des Audiosignals bis zu einer Sekunde kommen.⁵² Auch die Bildauflösung und die Bildwiederholungsrate sind von Bedeutung, da Verluste von Details und damit der veränderten Wahrnehmung des Gegenübers entstehen können.⁵³ Es handelt sich aufgrund der technisch bedingten teilweisen Verschiebung und den Asynchronitäten „um zwei Sequenzen von Kommunikationsereignissen“, die auf die Erwartung der jeweiligen Kommunikationsteilnehmer trifft, sich nur „einer ungeteilten Sequenz“ gegenüber zu sehen.⁵⁴ Die Wahrnehmung der Teilnehmer einer Videokonferenz unterscheidet sich von einer „direkten“ Kommunikation erheblich. Der Teilnehmer sieht auf dem eigenen Monitor (oder einem zweiten) das Videobild seiner eigenen Person und das Videobild des Gegenübers sowie eventuell noch das Videobild eines über eine Dokumentenkamera oder über ein Anwendungsprogramm (application sharing) eingeblendeten Schriftstück. Es kommt praktisch nicht zu einem gleichzeitigen direkten Au-

genkontakt („eye contact dilemma“).⁵⁵ Die „raum-zeitliche Einheit“ der Verhandlung wird aufgelöst.⁵⁶

Bei der Videokonferenz kann es zu Beeinträchtigungen der sogenannten „Backchannel-Kommunikation“ kommen. „Backchannel“-Signale sind Zwischenbemerkungen bzw. Zwischenlaute wie „mhm“ oder non- und paraverbale Signale der Gestik etc.⁵⁷ Derartige Signale kommen in der Videokonferenz aufgrund der Zeitverzögerung verspätet beim Gegenüber an, sie werden nicht vollständig übertragen oder es fehlt an einem Interpretationsrahmen mangels direkten Blickkontakts.⁵⁸ Gänzlich andere und positive Erfahrungen hat Rieck hinsichtlich des Augenkontakts und der Tonverzögerung gemacht,⁵⁹ so dass sich je nach der Qualität der technischen Anlage und der Übertragungswege die kommunikativen Probleme wesentlich verbessern lassen. Die Verwendung der Videokonferenz erfordert aber eine Medienkompetenz der Teilnehmenden, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.

Die gesamte Kommunikationsform unterscheidet sich auch bei Optimierung der technischen Gegebenheiten z.B. durch Probleme der Selbstwahrnehmung u.ä. erheblich von einer nichttechnisch vermittelten Kommunikation.⁶⁰ Der Bundesgerichtshof hat 1999 für die Videokonferenz i.S.d. § 247a StPO zu bedenken gegeben, „dass sich eine auf Distanz befragte Person dem durch Frage und Antwort entstehenden Spannungsverhältnis eher wird entziehen können, als in direktem Kontakt in ein und demselben Raum. Durch die technisch bedingte Distanz wird es zudem schwieriger sein, im Vorfeld der Aussage Hemmungen abzubauen, Vertrauen zu erwecken, sich selbst einen hinreichenden Eindruck von der individuellen Eigenart der Auskunftsperson und ihrem non-verbalen Aussageverhalten zu verschaffen“.⁶¹

Jedem Vernehmenden ist das Phänomen bekannt, dass bei der Beteiligung von Dolmetschern vor der Übersetzung in die Gerichtssprache Rückfragen durch diese an den Zeugen oder Beschuldigten erfolgen, die der Klarstellung des Gesagten dienen sollen. Der Vernehmende muss darauf achten, dass wörtlich, d.h. auch inhaltlich Unverständliches übersetzt wird und keine „Glättung“ durch den Dolmetscher erfolgt oder der Dolmetscher gar den Sinn der Frage oder des Vorhalts der Beweisperson erst erklärt, ohne dazu vom Vernehmenden auf-

⁵¹ Pohl/Schmitz/Schulte, Videokonferenz als Form technisch vermittelter Kommunikation, 2006, S. 1.

⁵² Friebel/Loenhoff/Schmitz/Schulte, kommunikation@gesellschaft 2003, Art. 1 S. 8, abrufbar unter http://www.soz.uni-frankfurt.de/K.G/Inhalt_alt.html#Inhalt_Jg_4_2003: (1.11.2012).

⁵³ Friebel/Loenhoff/Schmitz/Schulte, kommunikation@gesellschaft 2003, Art. 1 S. 8 (vgl. Fn. 52).

⁵⁴ Friebel/Loenhoff/Schmitz/Schulte, kommunikation@gesellschaft 2003, Art. 1 S. 13 (vgl. Fn. 52); vgl. auch Meier, Arbeit als Interaktion, Videodokumentationen als Voraussetzung für die Untersuchung von flüchtigen Telekooperationsprozessen, 1998, <http://www.uni-giessen.de/~g31047/bericht2.pdf> (1.11.2012).

⁵⁵ Körschen/Pohl/Schmitz/Schulte, Forum Qualitative Social Research Sozialforschung 2002, Art. 19, im Internet unter <http://www.qualitative-research.net/fqs-texte/2-02/2-02koerschenetal-d.htm#g51> (1.11.2012).

⁵⁶ S. Marxen/Weinke, Inszenierungen des Rechts, Schauprozesse, Medienprozesse und Prozessfilme in der DDR, 2006, passim.

⁵⁷ Braun, Kommunikation unter widrigen Umständen?, Fallstudien zu einsprachigen und gedolmetschten Videokonferenzen, 2004, S. 52.

⁵⁸ Braun (Fn. 57), S. 54.

⁵⁹ Rieck (Fn. 38), S. 128 ff.

⁶⁰ Friebel/Loenhoff/Schmitz/Schulte, kommunikation@gesellschaft 2003, Art. 1 S. 8 (vgl. Fn. 52).

⁶¹ S. BGH NJW 1999, 3788; ähnliche Probleme ergeben sich bei der fernmündlichen Anordnung von Zwangsmaßnahmen, die unter Richtervorbehalt stehen.

gefordert worden zu sein. Ethnische und kulturelle Unterschiede, die ohnehin eine gesonderte Problematik in der Sinnerfassung einer Aussage darstellen, werden dadurch noch verschärft. Bei Videokonferenzen kann sich diese Problematik zuspitzen, da die technisch bedingten Sprechpausen, insbesondere die verzögerte Tonübertragung, dazu führen können, dass der Dolmetscher von dem Vernommenen in den Pausen befragt wird oder sich weiter äußert und der Dolmetscher das Gefragte oder Gesagte weitergeben muss. Es kommt dann zu Überlappungen des Gesprächsverlaufs, was einerseits der Dokumentation nicht förderlich ist und andererseits den Dolmetscher, der ja wörtlich zu übertragen hat, in eine Art „Moderatorenrolle“ bringt, die zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft, Verteidigung und dem Zeugen/Beschuldigten zu vermitteln sucht.⁶² Die bei der Videokonferenz bestehenden Probleme der Wahrnehmung des Gesprächsverlaufs aufgrund der Zeitverzögerung, der Wechsel der Sprecher, durch ungewollte Pausen oder Überlappungen und damit einhergehende Wiederholungen der Gegenseite, durch „Backchannel“-Signale, der Gestik oder durch bestätigende und sonstige Lautäußerungen⁶³, können sich dadurch verstärken.

2. Rechtliche Aspekte

a) Der Gesetzentwurf sieht keine Regelungen zu Fragen der Protokollierung, der Dokumentation einer Beweisaufnahme im Rahmen des Haftprüfungsverfahrens oder der Aufzeichnung der Haftprüfung selbst (anders bei dem Entwurf zu einer Neufassung des § 91a der Finanzgerichtsordnung) vor. Inwieweit die §§ 168e S. 4, 247a StPO analog Anwendungen finden können, ist problematisch, da sie sich auf Zeugenausagen beziehen.

b) Handelt es sich überhaupt um eine Vernehmung im Rahmen der audiovisuellen Haftprüfung in Form einer Videokonferenz? Dies wird man bejahen können, da der vernehmende Richter den Beschuldigten in amtlicher Funktion gegenübertritt⁶⁴ und es dabei keine Rolle spielen kann, dass sich der Vernehmende und der Beschuldigte nicht zugleich an einem Ort befinden.

c) Sollen Schriftstücke (z.B. ergänzende oder neue Haftbefehlsanträge der Staatsanwaltschaft) dem Beschuldigten vorgelesen oder (über einen PC) an seinen Aufenthaltsort überspielt werden? Zum rechtlichen Gehör gehört nicht zwangsläufig die Verlesung.⁶⁵ Die sich dann aber oft anschließende „Verkündung“ i.S.d. § 115 StPO verlangt aber zumindest eine mündliche Erörterung. Dem Beschuldigten sind Vernehmungsbehelfe wie Pläne, Skizzen oder Lichtbilder in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen, ohne dass dies durch die technische Übertragung verhindert oder beeinträchtigt wird. In den USA und beim Bundespatentgericht wird in der Hauptverhandlung eine Dokumentenkamera verwendet, die

Schriftstücke etc. in digitale Signale transformiert und so jedem Teilnehmer am Bildschirm zugänglich macht.⁶⁶

Dazu kommt, dass der Gesetzentwurf des Bundesrates zwar die Erleichterung der Haftprüfung ermöglichen will, jedoch den Fall des § 115a StPO gerade nicht regelt. Damit ist die Festnahme eines Beschuldigten zur Verkündung oder zum Erlass eines Haftbefehls (§ 128 StPO) an einem anderen Ort als dem des zuständigen Haftgerichts gemeint. Gerade hier sind die Zeitersparnis und der unnötige Transport zu berücksichtigen, wenn der Beschuldigte im Wege der Videokonferenztechnik direkt von seinem zuständigen Richter vernommen werden könnte, anstatt den Umweg über den Richter des Ergreifungsortes zu gehen.

d) In diesem Zusammenhang wird unter anwaltlicher Beratung häufig darauf verzichtet, den Beschuldigten zu einer Äußerung zu veranlassen. Vielmehr äußert sich dann der Verteidiger oder reicht ein vorbereitetes Schriftstück mit einer Sacheinlassung zu den Akten. Diese Praxis, die von Verteidigern auch als „Herunterdefinieren des Tatvorwurfs“ bezeichnet wird, erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 136 StPO, da die Vernehmung grundsätzlich durch mündliche Befragung und mündliche Antworten des Beschuldigten selbst erfolgen muss. Derartige Verfahrensweisen könnten durch die „technische Distanz“ und die damit möglicherweise einhergehende Entpersonalisierung⁶⁷ begünstigt werden. Dem Richter obliegt bei Verhandlungen im Rahmen einer Videokonferenz daher eine besondere Schutzpflicht.

⁶² Braun (Fn. 57), S. 54, 122.

⁶³ Braun (Fn. 57), S. 31 ff.

⁶⁴ Vgl. BGH NSTZ 1995, 410; BGH NJW 2007, 2706; BayObLG NZV 2005, 494.

⁶⁵ Für das Selbstleseverfahren bei Anklagesätzen vgl. LG Mühlhausen NSTZ 2007, 358.

⁶⁶ Vgl. Siemer/Beskind/Bocchino/Rothschild, Effective Use of Courtroom Technology, A Lawyer's Guide to Pretrial and Trial, 2002, passim; <http://www.bundespatentgericht.de/cms/> (1.11.2012).

⁶⁷ Vgl. Strafprozess „als ISDN-vermittelter Chat-Group“, Fischer, JZ 1998, 820.